LAND TIROL

GESELLSCHAFT UND ARBEIT

Begabtenförderung für Lehrlinge

Richtlinie
Begabtenförderung für Lehrlinge

Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 02.06.2021

§ 1 Zielsetzung

Ziel der Förderung ist, einen Leistungsanreiz durch die Gewährung einer Prämie für besondere Leistungen von Lehrlingen während der Berufsausbildung zu schaffen. Damit sollen die Potentiale von Lehrberufen aufgezeigt sowie das allgemeine Ausbildungsniveau bei Lehrlingen weiter angehoben werden.

§ 2 Gegenstand

Es werden Prämien für besondere Leistungen im Zusammenhang mit der Lehrlingsausbildung gewährt.

§ 3 Fördernehmer/Fördernehmerinnen

Fördernehmer/innen können sein

1. Lehrlinge ab dem 1. Lehrjahr oder
2. außerordentliche Schüler/innen an Berufsschulen (z.B. 2. Bildungsweg).

§ 4 Art und Ausmaß der Förderung

1. Die Förderung wird als nicht rückzahlbare Einmalprämie gewährt. Die Förderung ist einkommensunabhängig und besteht aus einer Basisförderung und gegebenenfalls einer Zusatzförderung.
2. Die Basisförderung beträgt € 100,00 und wird für den schulischen Erfolg gewährt.
3. Die Zusatzförderung wird nur zusätzlich zur Basisförderung gewährt. Folgende Zusatzförderungen sind möglich:
   a) € 50,00 oder € 100,00 für eine positive Leistungsbeurteilung durch den Lehrbetrieb gemäß § 5 Z 2,
   b) € 70,00 für eine Lehrabschlussprüfung mit Auszeichnung,
   c) € 70,00 für das Goldene Leistungsabzeichen beim Lehrlingswettbewerb der Wirtschaftskammer.
4. Endet in einem Lehrberuf die Ausbildung mit einem Lehrhalbjahr, werden die Fördersätze für den schulischen Erfolg und für die Leistungsbeurteilung durch den Lehrbetrieb in diesem Lehrjahr halbiert.

§ 5 Gegenstand der Förderung, förderbare Kosten

1. Schulischer Erfolg

   a) Grundlage für die Beurteilung des schulischen Erfolges ist das Jahreszeugnis der entsprechenden Klasse einer Berufsschule.

   b) Die Basisförderung wird nur gewährt, wenn das Jahreszeugnis folgende Beurteilungen aufweist:

      - bei bis zu fünf benoteten Fächern nicht mehr als eine Beurteilung „Gut“ und alle anderen Beurteilungen „Sehr Gut“,
      - bei bis zu 10 benoteten Fächern nicht mehr als zwei Beurteilungen „Gut“ und alle anderen Beurteilungen „Sehr Gut“,
      - bei mehr als 10 benoteten Fächern nicht mehr als drei Beurteilungen „Gut“ und alle anderen Beurteilungen „Sehr Gut“.

      Bei Besuch eines vertieften und/oder erweiterten Bildungsangebotes wird in diesen Fächern eine Beurteilung mit „Befriedigend“ als „Gut“ und eine Beurteilung mit „Gut“ als „Sehr Gut“ gewertet.

2. Leistungsbeurteilung durch den Lehrbetrieb

   Die Leistungsbeurteilung durch den Lehrbetrieb erfolgt anhand von festgelegten Leistungskriterien. Die Festlegung der Leistungskriterien obliegt der Förderstelle, die Leistungskriterien sind auf der Homepage des Landes Tirol zu veröffentlichen.

3. Pro Lehrjahr ist für jeden Lehrberuf nur eine Förderung möglich. Insgesamt ist eine Förderung nur für drei verschiedene Jahre möglich.

§ 6 Verfahrensbestimmungen

1. Antrag

   Förderanträge sind spätestens einen Monat nach Beendigung des Lehrjahres oder nach dem Ende des Berufsschuljahres, für welches eine Förderung beantragt wird, elektronisch mittels Online-Formular bei der Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung einzureichen.

2. Unterlagen

   Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

   a) Kopie des Lehrvertrages,

   b) Kopie des entsprechenden Berufsschulzeugnisses,

   c) für die Gewährung einer Zusatzförderung

      - Nachweis über die Erreichung des Goldenen Leistungsabzeichens und/oder
      - Nachweis über die mit Auszeichnung abgelegte Lehrabschlussprüfung.

Im Einzelfall kann die Förderstelle zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf die Vorlage von Unterlagen verzichten. Unvollständige Förderanträge werden nach erfolglosem Verstreichen einer schriftlich zu setzenden Nachfrist abgelehnt.

3. Beurteilung durch den Lehrbetrieb

   Die Beurteilung durch den Lehrbetrieb wird nach erfolgter Antragstellung zum Ende des Lehrjahres, für welches eine Förderung beantragt wurde, von der Förderstelle eingeholt. Sofern die Beurteilung durch den Lehrbetrieb nicht innerhalb der von der Förderstelle gesetzten Frist erfolgt, wird der sich aufgrund der Leistungsbeurteilung allenfalls ergebende Zusatzbetrag bei der Förderbemessung nicht mehr berücksichtigt.

4. Förderentscheidung

   a) Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt nach der Reihenfolge des Einlangens der vollständigen Ansuchen durch die Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung.
   b) Die Förderentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Landesregierung.
   c) Für die Entscheidung ist der Zeitpunkt des Einlangens des vollständigen Ansuchens maßgeblich.
   d) Die Zusage erfolgt nach Maßgabe der budgetären Mittel.
   e) Auf die Gewährung der Förderung besteht kein klagbarer Anspruch.

5. Auszahlung

   Die Auszahlung des Förderbetrages aufgrund der Förderentscheidung erfolgt mit Ende des Lehrjahres, für das angesucht wurde.

§ 7 Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Arbeitsmarktförderung des Landes Tirol als integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

§ 8 Übergangsbestimmungen

Förderanträge, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie eingereicht wurden, werden nach den bisherigen Richtlinien weitergeführt.

§ 9 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.07.2021 in Kraft und gilt bis 31.12.2024.